

Zeitschrift: Clubnachrichten / Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Herausgeber: Schweizer Alpen-Club Sektion Bern
Band: 83 (2005)
Heft: 4-5

Rubrik: Statuten der Sektion Bern des Schweizer Alpen-Club SAC

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statuten der Sektion Bern des Schweizer Alpen-Club SAC

Präambel

Die Sektion Bern des Schweizer Alpen-Club SAC (im folgenden „SAC“) vereinigt Menschen, die an der Bergwelt interessiert sind.

Sie wurde am 15. Mai 1863 in Bern gegründet und schloss sich auf den 1. Januar 1982 mit der am 26. November 1920 in Bern ins Leben gerufenen Sektion Bern des Schweizerischen Frauen-Alpen-Club (SFAC) zusammen.

1. Abschnitt: Struktur der Sektion

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen ‚Sektion Bern des Schweizer Alpen-Club SAC‘ (im folgenden ‚Sektion Bern SAC‘) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹ mit Sitz in Bern. Die Sektion Bern SAC ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und stützt sich auf die Zentralstatuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des SAC.

Art. 2

Ziele, Zweck

Die Sektion Bern SAC unterstützt die Ziele und Zwecke des SAC, wie sie in den Zentralstatuten formuliert sind. Sie will diese erreichen insbesondere durch:

- a. Sommer- und Winteralpinismus sowie das Sportklettern mit den entsprechenden Kursen;
- b. Förderung der bergsteigerischen Ausbildung der Jugend und Betreuung einer Jugendorganisation (JO), einer Kinderbergsteigergruppe (KIBE) und einer Familienbergsteigergruppe (FABE);
- c. Bau, Miete, Unterhalt und Ausstattung von Unterkünften und anderen Anlagen von bergsportlichem Interesse;
- d. Anlage und Unterhalt von Hüttenwegen und alpinen Routen;

¹ SR 210

- e. Unterstützung von Bestrebungen zur Erforschung und zum Schutze der Gebirgswelt;
- f. Förderung und Unterstützung des Schweizerischen Alpen Museums;
- g. Förderung des alpinen Rettungswesens;
- h. Mitarbeit bei der Herausgabe von Gebirgsführern;
- i. Unterhalt einer aktualisierten Bibliothek für Karten und Führerliteratur;
- j. Herausgabe eines Mitteilungsblattes;
- k. Veranstaltung von Vorträgen;
- l. Betreuung des Clublokals;
- m. Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.

Art. 3

Subsektion und Interessengruppen

¹ In der Region Schwarzenburg besteht eine Subsektion. Ihre Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die Sektionsversammlung.

² Für besondere Zwecke können folgende Interessengruppen bestehen:

- a. ...
- b. Fotogruppe;
- c. Jugendorganisation;
- d. Kinderbergsteigergruppe;
- e. Familienbergsteigergruppe;
- f. Veteranengruppe;
- g. Hüttensingen.

³ Die Subsektion legt dem Sektionsvorstand Jahresbericht und Rechnung zur Kenntnis vor. Der Vorstand bestimmt, welche Interessengruppen Jahresrechnung und Jahresbericht vorzulegen haben.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 4

Kategorien

Die Mitgliedschaft kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft kann ab vollendetem 6. Altersjahr erworben werden. Mit der Aufnahme in die Sektion Bern SAC ist automatisch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

Art. 5

Aufnahme

¹ Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Neuaufnahmen werden im nächstmöglichen Mitteilungsblatt publiziert und die Neumitglieder an der darauffolgenden Sektionsversammlung vorgestellt.

² Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die Sektion Bern SAC die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitglieder- ausweis.

³ Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

Art. 6

Ehrenmitglieder,
Freimitglieder

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf begründeten Antrag des Vorstandes die Sektionsversammlung, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Nach 25, 40 und 50 Jahren Zugehörigkeit zum SAC erhält das Mitglied eine Auszeichnung. Nach 60 Jahren erfolgt die Ernennung zum Freimitglied der Sektion durch die Sektionsversammlung.

Art. 7

Austritt

Ein Austritt aus der Sektion Bern SAC ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich einzureichen. Der Beitrag für das laufende Jahr wird weiterhin geschuldet. Es erfolgt keine Rückerstattung des Jahresbeitrages.

Art. 8

Ausschluss

¹ Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber der Sektion nicht nachkommen oder den Interessen der Sektion Bern SAC bzw. des SAC zuwiderhandeln, können von der Sektion – zuständig ist der Vorstand – oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer durch den ZV rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des ZV nicht wieder aufgenommen werden.

² Der Ausschluss ist den Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Den Ausgeschlossenen steht innert Monatsfrist das Rekursrecht zuhanden der Sektionsversammlung zu.

³ Wer trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, gilt ohne weitere Mitteilung als ausgeschlossen. Gleiches gilt für Mitglieder, denen infolge unbekannter Anschrift keine Rechnung mehr gestellt werden kann.

Art. 9

Mitgliederbeiträge

¹ Die Sektion erhebt vom Mitglied eine einmalige Eintrittsgebühr, die Beiträge an die Zentralkasse und einen jährlichen Sektionsbeitrag von max. Fr. 150.-, der von der Sektionsversammlung festgesetzt wird. Übertretende aus der Kategorie Jugend und aus anderen Sektionen sind von der Eintrittsgebühr befreit. Ausserordentliche Beiträge können von der Sektionsversammlung beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag im Mitteilungsblatt traktandiert worden ist.

² Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit, ihre Beiträge an die Zentralkasse übernimmt die Sektion. Frei- und Vorstandsmitglieder

(auch der Subsektion) sowie weitere Mitglieder, die eine im Finanz- und Vermögensreglement bezeichnete Funktion ausüben, sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrags befreit.

Art. 10

Haftung der
Sektion

Für die Verbindlichkeiten der Sektion Bern SAC haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Abschnitt: Vereinsorgane²

Art. 11

Im allgemeinen

Die Organe der Sektion Bern SAC sind:

- a. die Sektionsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsrevisoren;
- d. die Kommissionen.

Art. 12

Sektionsver-
sammlung

¹ Der Sektionsversammlung als dem obersten Organ obliegen:

- a. Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts (Entlastung des Vorstandes);
- b. Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung des Sektionsbeitrags;
- c. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, der Kommissionen, der Rechnungsrevisoren und der Abgeordneten unter Berücksichtigung von Art. 18;
- d. Wahl der Stimmenzähler;
- e. Behandlung der Ausschlussrekurse;
- f. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- g. Genehmigung der Reglemente;
- h. Beratung und Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte;

² Bei allen Funktionsbezeichnungen sind sowohl die männliche wie die weibliche Trägerschaft abgedeckt.

- i. Statutenänderungen;
- j. Auflösung der Sektion.

² Sie tritt in folgenden Formen zusammen:

- a. einmal jährlich als letzte ordentliche Versammlung (Hauptversammlung);
- b. als mindestens sechs vom Vorstand regelmässig einberufene Versammlungen (Monatsversammlung);
- c. als vom Vorstand auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder bei dringendem Bedarf einberufene ausserordentliche Versammlung.

Art. 13

Einberufung, Beschlussfähigkeit

¹ Die Einladungen zu den Sektionsversammlungen erfolgen durch den Vorstand im Mitteilungsblatt oder durch Rundschreiben an die Mitglieder.

² Die Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung im Besitze der Einladung und der Traktandenliste sein. Die Versammlung ist über die in der Einladung angekündigten Verhandlungsgegenstände beschlussfähig sowie über die an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Sektionsversammlung mit einer Zweidrittsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

³ Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

⁴ Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 14

Abstimmungen, Wahlen

¹ Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht mindestens 20 Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

² Die Sektionsversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

³ Die Wahl des Präsidenten und der neu vorgeschlagenen Vorstands- und Kommissionsmitglieder erfolgt einzeln, die übrigen Vorstands- und Kommissionsmitglieder können je gesamthaft gewählt werden.

⁴ Die Sektionsversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

⁵ Um in den Vorstand oder eine Kommission der Sektion Bern SAC gewählt werden zu können, muss der Kandidat diese als Stammsektion bezeichnet haben.

Art. 15

Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 11 bis 15 Mitgliedern, namentlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Chefs der Ressorts (Sekretariat, Kasse, Touren, Jugend/KIBE, Medien, Mitgliederverwaltung und Hütten) und je einem Vertreter der Veteranengruppe und der Subsektion

² Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Er ist mit Ausnahme des Präsidenten, für den eine Amtszeitbeschränkung von acht Jahren gilt, beliebig oft wiederwählbar.

³ Beschlüsse fasst er mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen unter der Voraussetzung, dass mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters im Vorsitz doppelt.

⁴ In dringenden Fällen kann der Präsident einen Beschluss auf dem Korrespondenzweg (postalisch oder elektronisch) fällen lassen. Dieser ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten eine Rückmeldung gemacht hat.

⁵ Der Vorstand kann bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds eine stimmberechtigte Vertretung zulassen.

Art. 16

Befugnisse

¹ Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Sektionsversammlung und entscheidet über Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er ist befugt, einzelne Aufgaben einem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe zu übertragen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst

² Die Zeichnungsbefugnisse werden durch den Vorstand geregelt. Folgende Geschäfte mit Aussenwirkung müssen vom Vorstand genehmigt und unterzeichnet werden:

- a. Subventionsgesuche;
- b. Eingabe von Baubewilligungsgesuchen;
- c. Vereinsexterne Medienberichte namens der Sektion.

³ Der Präsident oder ein von ihm bezeichneter Vertreter vertritt die Sektion Bern SAC an den Versammlungen der Sektionen der nordwestschweizerischen SAC-Region und an den Präsidentenkonferenzen des SAC.

Art. 17

Kommissionen,
Reglemente

¹ Für einzelne Aufgabenbereiche können Kommissionen oder Beauftragte eingesetzt werden. Deren Pflichten und Rechte werden in Reglementen, die durch die Sektionsversammlung festgelegt werden, bestimmt.

² Kommissionsmitglieder unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

Art. 18

Rechnungsrevisoren

¹ Zwei Rechnungsrevisoren, gewählt von der Hauptversammlung für jeweils ein Jahr, prüfen die Jahresrechnung und legen der Sektionsversammlung Bericht und Antrag (Empfehlung auf Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung) vor.

² Rechnungsrevisoren unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

Art. 19

Abgeordneten-
versammlung

¹ Die Abgeordneten zu den Versammlungen des SAC werden mindestens zur Hälfte durch die Sektionsversammlung, die übrigen durch den Vorstand bestimmt.

² Sie sind an der Abgeordnetenversammlung in ihrer Stimmabgabe frei.

3a. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 19a

Finanzordnung

¹ Der Vorstand kann – im Voranschlag nicht vorgesehene – Ausgaben von jährlich insgesamt 25'000.- Fr. beschliessen, über die er an der Sektionsversammlung regelmässig orientiert.

² Auftragsvergaben an eine natürliche oder juristische Person im Wert von mehr als 10'000.- Fr. sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

³ Vor Auftragsvergaben zu einem bestimmten Vorhaben im Wert von über 10'000.- Fr. sind zwingend mehrere Offerten einzuholen.

⁴ Das Finanzreglement legt die Kassenführung und Vermögensverwaltung fest.

Art. 20

Vereinsjahr,
Hauptversammlung

¹ Das Vereinsjahr der Sektion Bern SAC ist das Kalenderjahr.

² Die Auszeichnungen und Ehrungen, die Wahlen und die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern erfolgen an der Hauptversammlung.

Art. 21

Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an einer ordnungsgemäss einberufenen Sektionsversammlung. Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden

Art. 22

Auflösung

Die Auflösung der Sektion Bern SAC kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen Sektionsversammlung, die von mindestens 10% aller Mitglieder besucht wird, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23

¹ Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Sektionsversammlung und Genehmigung durch den Zentralvorstand des SAC in Kraft.

² Nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten passt der Vorstand innert 6 Monaten sämtliche Reglemente an, soweit sie den Statuten widersprechen oder untereinander widersprüchlich sind.

³ Die Wahlvoraussetzung von Art. 14 Abs. 5 gilt nicht für Funktionsträger, die vor dem 1. Juni 2005 in ihr Amt gewählt wurden.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Sektionsversammlung vom 5. Juni 2002 angenommen und am 12. September 2002 durch den Zentralvorstand des SAC genehmigt.

Sektion Bern des Schweizer Alpen-Club SAC

Der Präsident: Franz Weibel

Der Sekretär: Bernard Moll

An der Sektionsversammlung vom 8. Juni 2005 wurden die Statuten in folgenden Punkten geändert: Art. 3 Abs. 2 Bst. a, 8 Abs. 3 zweiter Satz, 14 Abs. 5, 15 Abs. 1 und 3-5, 16 Abs. 1 und 2; Tit. vor Art. 19a; Art. 19a sowie 23 Abs. 3. Diese Änderung wurde vom Zentralvorstand des SAC am 22. Juni 2005 genehmigt.

Sektion Bern des Schweizer Alpen-Club SAC

Der Präsident: Markus Keusen

Der Sekretär: Bernard Moll